



STADT
BAD
BENTHEIM

Amtsblatt

der Stadt Bad Bentheim

Nr. 2

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 03.04.2023

Inhalt:

Bekanntmachung:

Über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den kreisweiten Bürgerentscheid über den Neubau einer Eissporthalle in Nordhorn am 07. Mai 2023

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum kreisweiten Bürgerentscheid für die Abstimmungsbezirke in der Stadt Bad Bentheim kann in der Zeit vom 17.04.2023 bis 21.04.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag und Dienstag 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Im Rathaus, Schlossstr. 2, 48455 Bad Bentheim, Abstimmungsbüro Tel: 05922-7326 von Abstimmungsberechtigten eingesehen werden.

Der Zugang zu diesem Büro ist barrierefrei, demnach für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene abstimmungsberechtigte Personen zugänglich.

2. Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von abstimmungsberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.**

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom 17.04.2023 bis spätestens 21.04.2023 bei der Stadt Bad Bentheim, Schlossstraße 2, 48455 Bad Bentheim, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

3. Abstimmungsberechtigte Personen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16.04.2023 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können

4. Eine abstimmungsberechtigte Person,
 - 4.1 die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein.
 - 4.2 die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn:
 - 4.2.1.1 sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat oder
 - 4.2.1.2 wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist zur Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses entstanden ist.
 - 4.2.1.3 ihr Abstimmungsrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.
 - 4.3 Abstimmungsscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 05.05.2023, 13 Uhr, bei der Stadtverwaltung schriftlich (auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form, jedoch nicht durch SMS) oder mündlich (jedoch nicht telefonisch) beantragt werden. Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, gestellt werden. Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden. Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Eine abstimmungsberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Mit dem Abstimmungsschein erhält die abstimmungsberechtigte Person

- einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellblauen** Abstimmungsbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung

Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier abstimmungsberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefabstimmung muss die abstimmende Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstage bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bei nachfolgend aufgeführten Abstimmungsräumen sind der Zugang und die Einrichtung des Abstimmungsraumes nicht barrierefrei (in Klammern ist jeweils die Abstimmungsbezirks-Nr. angegeben):

- Realschule Bad Bentheim, Gartenstraße 1 (Abstimmungsbezirk 2)
- Sandsteinmuseum, Funkenstiege 5 (Abstimmungsbezirk 4)
- Grund- und Hauptschule Gildehaus, Neuer Weg 8 (Abstimmungsbezirk 10)
- Kindertagesstätte Sieringhoek, Im Sieringhoek 22 (Abstimmungsbezirk 16)

Abstimmungsberechtigte Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen werden auf die Möglichkeit der Briefabstimmung hingewiesen.

06.04.2023

Dr. Pannen
Bürgermeister
Stadt Bad Bentheim